

## Angabe

Der 27-jährige Herbert H, österreichischer Staatsbürger, stammt aus der Marktgemeinde Telfs, Bezirk Innsbruck-Land. Der Liebe wegen zog es ihn in die oberösterreichische Gemeinde Obertraun am Hallstättersee, Hauptstraße 2 (Bezirk Gmunden). Dort betreiben die Eltern seiner Ehefrau Maria das Vier-Sterne-Hotel „Edelweiss“, wo Maria seit Abschluss ihres BWL-Studiums als stellvertretende Geschäftsführerin tätig ist. Nach dem Umzug nach Oberösterreich arbeitet Herbert H nun als Kellner im Hotel „Edelweiss“, im Winter ist er weiterhin wochenweise in der Schischule seiner Eltern in Telfs als Schilehrer tätig.

Das private Glück der beiden wird allerdings bald von finanziellen Sorgen getrübt. Das Hotel steckt aufgrund rückläufiger Gästezahlen in finanziellen Schwierigkeiten, weshalb Maria eine Erweiterung des herkömmlichen Freizeitangebotes des Hotels andenkt, um dadurch mehr Gäste anzulocken. Als sie Herbert davon erzählt, hat dieser die Idee, speziell für naturverbundene Gäste Höhlenführungen – mit ihm als Höhlenführer – anzubieten. Schließlich gebe es in der Region des Salzkammergutes eine ganze Reihe magischer Naturhöhlen wie etwa die Dachstein-Südwandhöhle, die teilweise kriechend oder auf dem Bauch robbend mit spezieller Ausrüstung begangen werden muss. Er sei schon in seiner Jugend begeisterter „Hobbyhöhlenforscher“ gewesen und habe viele Wochenenden damit verbracht, mit seinem Vater in das unterirdische Netzwerk der Tiroler Bergwelt vorzudringen. Er habe sogar – wie schon sein Vater vor ihm – am 01.10.2008 die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung für Höhlenführer beim Amt der Tiroler Landesregierung erfolgreich abgelegt und in der Folge von der Behörde ein entsprechendes Prüfungszeugnis erhalten, das ihn zur Führung von Personen in Naturhöhlen berechtigt.

Maria und auch deren Eltern sind von Herberts Idee begeistert und so beantragt Herbert H am 19.04.2011 bei der zuständigen Behörde die Bestellung zum Höhlenführer für das Bundesland Oberösterreich. Die Behörde führt daraufhin ein Ermittlungsverfahren durch, das noch Folgendes ergibt:

Über Herbert H wurde im März 2008 wegen einer Geschwindigkeitsübertretung von der zuständigen Verwaltungsbehörde eine Geldstrafe in Höhe von EUR 120,- verhängt. Aus dem von Herbert H vorgelegten Attest seines Hausarztes Dr. D geht hervor, dass H körperlich gesund ist. Er verfügt über eine hervorragende körperliche Kondition, die er unter anderem durch seine Tätigkeit als Schilehrer in der elterlichen Schischule erworben hat. Allerdings leidet H an einer Katzenhaarallergie, weshalb sich seine Frau Maria von ihrer geliebten Katze Minki trennen musste.

**AUFGABE: Entscheiden Sie als zuständige Behörde über den Antrag des Herbert H!**

## **§ 21**

### **Höhlenführer**

(1) Als Höhlenführer dürfen von der Landesregierung nur Personen bestellt werden, die

- a) eigenberechtigt sind,
- b) die hierfür erforderliche [...] körperliche Eignung sowie Verlässlichkeit besitzen und
- c) die für diese Tätigkeit notwendigen Kenntnisse (§ 22, § 23 Abs. 1 [...]) besitzen.

(2) [...]

(3) Dem Antrag auf Bestellung als Höhlenführer ist ein ärztliches Attest und ein Strafregisterauszug [...] beizulegen.

## **§ 22**

### **Höhlenführerprüfung**

(1) Die Höhlenführerprüfung ist vor einer beim Amt der Landesregierung einzurichtenden Prüfungskommission abzulegen [...].

(4) [...] Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

## **§ 23**

### **Anerkennung von Befähigungsnachweisen und sonstigen Bescheinigungen**

(1) Befähigungsnachweise, die in einem anderen Bundesland [...] erworben wurden und die in einem anderen Bundesland [...] zur Führung von Personen in Naturhöhlen berechtigen, sind Befähigungsnachweisen gemäß § 22 Abs 4 [...] gleichzuhalten [...].